

# VERKAUFSPROSPEKT

## **CPB Kapitalanlage GmbH**

Bankgasse 2  
A - 1010 Wien

### **ZZ1**

(Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG)

Stand: Dezember 2005

Dieser Verkaufsprospekt wurde im September 2005 entsprechend den an die Bestimmungen des Investmentfondsgesetzes 1993 in der Fassung der Novelle 2003 angepassten Fondsbestimmungen erstellt. Hinzuweisen ist darauf, dass die genannten Fondsbestimmungen (Anhang C) am 7. Dezember 2005 in Kraft treten.

Dem interessierten Anleger sind der zur Zeit gültige Verkaufsprospekt und die Allgemeinen Fondsbestimmungen in Verbindung mit den Besonderen Fondsbestimmungen kostenlos zur Verfügung zu stellen. Dieser Verkaufsprospekt wird ergänzt durch den jeweils letzten Rechenschaftsbericht. Wenn der Stichtag des Rechenschaftsberichts länger als acht Monate zurückliegt, ist dem interessierten Anleger auch der Halbjahresbericht auszuhändigen. Darüber hinaus ist dem interessierten Anleger der vereinfachte Prospekt in der jeweils geltenden Fassung vor Vertragsabschluss kostenlos anzubieten, bzw. nach Vertragsabschluss zur Verfügung zu stellen.

# ABSCHNITT I

## ANGABEN ÜBER DIE KAPITALANLAGEGESELLSCHAFT

### 1. Firma und Sitz; Rechtsform; Gründungszeitpunkt; Ort der Hauptverwaltung, wenn dieser nicht mit dem Gesellschaftssitz zusammenfällt; Angabe des Registers und der Registereintragung; geltende Rechtsordnung

#### Kapitalanlagegesellschaft

Kapitalanlagegesellschaft des in diesem Prospekt näher beschriebenen ZZ1 ist die CPB Kapitalanlage GmbH mit Sitz in 1010 Wien, Bankgasse 2.

Gegründet wurde die CPB Kapitalanlage GmbH am 9.1.1987.

Die CPB Kapitalanlage GmbH ist eine Kapitalanlagegesellschaft im Sinne des Bundesgesetzes über Kapitalanlagefonds (Investmentfondsgesetz). Sie hat die Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) und ist beim Firmenbuchgericht Wien unter der Firmenbuchnummer 43 489f eingetragen.

### 2. Angabe sämtlicher von der CPB Kapitalanlage GmbH verwalteter Kapitalanlagefonds.

#### Publikumsfonds:

AAA Private Investments Sophia Alpha

Advantage Thomas Muster

Advisory One

Alpha Strategies

Best Fonds Strategie

Constantia Absolute

Constantia Austrian Bond

Constantia Balanced

Constantia Best of the World

Constantia Euro Bond

Constantia Euro Liquid

Constantia European Equity

Constantia European Property

Constantia Special Bond

Constantia Global Bond

Constantia Global Equity

Constantia Global Property

Constantia Moderate

Constantia Rückstellung Global

Constantia Tax Optimizer

Constantia Total Return Bond

Constantia Vorsorge Aktien

Constantia Terzett Forte

Constantia Terzett Piano

CONVERTINVEST European Convertible Fund

Dynamic Pearls Selection

EPICON Best Fonds Ausgewogen

EPICON Best Fonds Dynamisch

EPICON Best Fonds European Equity

EPICON Best Fonds Global Bond

EPICON Best Fonds Global Equity

EPICON Best Fonds High Yield

EPICON Best Fonds Internet

EPICON Best Fonds Konservativ

EPICON Best Fonds Tomorrow

EPICON Best Fonds Wachstum

E+S Erfolgs-Invest

Fair Invest Balanced

FRS Dynamik

FRS Substanz

Global Investment Trust

Global.Max

HYPO Dynamic Bond

HYPO Dynamic Equity

INVESCO Global Corporate Bond

INVESCO GT Emerging Markets Bond Fund II

ISK-ADDED Basis

ISK-ADDED Trend

Kommunalrent

Market Timing Portfolio

moneyfruits World Index Fonds

O.R. Global

SelectInvest Absolute Return European Special Bond Fund

SelectInvest Absolute Return Global Plus Bond

Skandia-TOP-dynamisch

Skandia-TOP-konservativ

Skandia-TOP-offensiv

Skandia-TOP-spekulativ

Skandia-TOP-Trends

TURY China Equity

TURY Energie/Rohstoffe Equity

TURY Finanz Equity

TURY Gesundheit Equity

TURY Global Equity

TURY Konsum Equity

TURY Technologie Equity

Vorsorge.Max

Wealth Generation Fund

WenglerSchwab Global Bond Portfolio

WenglerSchwab Global Equity Portfolio

ZZ1

ZZ2

ZZ3

Ziel Netto

Ziel Valet

Großanlegerfonds:

Constantia B Privat  
Constantia Industrie Abfertigungsfonds  
Constantia Multi Invest 7  
Constantia Multi Invest 11  
Constantia Multi Invest 17  
Constantia Multi Invest 18  
Constantia Multi Invest 19  
Constantia Multi Invest 20  
Constantia Multi Invest 23  
Constantia Multi Invest 29  
Constantia Multi Invest 39  
Constantia Multi Invest 44  
Constantia Multi Invest 48  
Constantia Multi Invest 51  
Constantia Multi Invest 53  
Constantia Multi Invest 63  
Constantia Multi Invest 64  
Constantia Multi Invest 65  
Constantia Multi Invest 66  
Constantia Multi Invest 69  
Constantia Multi Invest 70  
Constantia Multi Invest 75  
Constantia Multi Invest 76  
Constantia Multi Invest 78  
Constantia Multi Invest 81  
Constantia Multi Invest 83  
Constantia Multi Invest 88  
Constantia Multi Invest 97  
Constantia Multi Invest 98

Constantia Multi Invest 103  
Constantia Multi Invest 104  
Constantia Multi Invest 105  
Constantia Universal  
C4  
Equity Billion Invest  
Europa-Rent  
F&C  
F+B 711  
HMZ & Friends  
INVESCO Mix  
M 2001  
M 2002  
M 2004  
Oppenheim ausgewogenes Portfolio  
Oppenheim dynamisches Portfolio  
Oppenheim konservatives Portfolio  
Oppenheim wachstumsorientiertes Portfolio  
Pro Futuro 1  
SOP 2003  
SOP 3000  
Smart  
Sportiva  
Tradition Global II  
Tres Columnae  
Uniqa Total Return  
VDF 1  
Tres Amigos  
Zürich Megatrends

Spezialfonds:

Apollo 11  
ASSET VALUE  
A 54  
A 90  
A 91  
BONUS Euro Bond  
Constantia FFÖ  
Constantia Multi Invest 1  
Constantia Multi Invest 14  
Constantia Multi Invest 15  
Constantia Multi Invest 24  
Constantia Multi Invest 30  
Constantia Multi Invest 31  
Constantia Multi Invest 32  
Constantia Multi Invest 33  
Constantia Multi Invest 37  
Constantia Multi Invest 55  
Constantia Multi Invest 56  
Constantia Multi Invest 72  
Constantia Multi Invest 73  
Constantia Multi Invest 80  
Constantia Multi Invest 85  
Constantia Multi Invest 87  
Constantia Multi Invest 90  
Constantia Multi Invest 93  
Constantia Multi Invest 94  
Constantia Multi Invest 95  
Constantia Multi Invest 96  
Constantia Multi Invest 99  
Constantia Multi Invest 100 (Sal. Oppenheim)  
Constantia Multi Invest 102  
Constantia Multi Invest 134  
Constantia SPF-16  
C34  
EKA-KOMMERZ 10

FVS-Fonds  
Glastrust  
INVESCO Global Emerging Markets Bond Fund  
Medreal  
Merkur Vario Top  
M 1997  
M 2000  
Pallas I  
SIRIUS 43  
SIRIUS 45  
SOP 100  
SOP 123  
TIWAG Vorsorge Fonds  
Zürich Index 100

**3. und 4. Nähere Angaben über die Geschäftsführung, die Zusammensetzung des Aufsichtsrates sowie über das Grundkapital finden Sie in der tabellarischen Aufstellung am Schluß des Verkaufsprospekts (Anhang A).**

**5. Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

**6. Angabe der Gesellschafter**

Constantia Privatbank Aktiengesellschaft, Wien (100%)

## ABSCHNITT II

### ANGABEN ÜBER DEN KAPITALANLAGEFONDS

#### 1. Bezeichnung des Fonds:

Der Kapitalanlagefonds hat die Bezeichnung ZZ1, Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG.

#### 2. Zeitpunkt der Gründung des Fonds sowie Angabe der Dauer, falls diese begrenzt ist.

Der ZZ1 wurde am 1. August 1996 auf unbestimmte Zeit aufgelegt.

#### 3. Angabe der Stelle, bei der die Fondsbestimmungen, sowie die nach InvFG vorgesehenen Berichte erhältlich sind.

Die in diesem Verkaufsprospekt erwähnten Informationsmöglichkeiten, wie Vereinfachter Prospekt, Fondsbestimmungen, Rechenschaftsberichte und Halbjahresberichte können bei der Kapitalanlagegesellschaft bezogen werden. Sie werden von dieser auf Anforderung kostenfrei den Anlegern zugeleitet. Darüber hinaus sind diese Unterlagen auch bei der Depotbank sowie den im Anhang aufgeführten Vertriebsstellen zu erhalten.

#### 4. Angaben über die auf den Kapitalanlagefonds anwendbaren Steuervorschriften, wenn sie für den Anteilinhaber von Bedeutung sind. Angabe, ob auf die von den Anteilhabern vom Kapitalanlagefonds bezogenen Einkünfte und Kapitalerträge Quellenabzüge erhoben werden.

### STEUERLICHE BEHANDLUNG

#### PRIVATVERMÖGEN

Volle Steuerabgeltung (Endbesteuerung), keine Steuererklärungspflichten des Anlegers

Von der Ausschüttung eines Kapitalanlagefonds an Anteilinhaber wird, soweit diese aus KEST pflichtigen Kapitalerträgen stammt und sofern der Empfänger der Ausschüttung der Kapitalertragssteuer unterliegt, durch die inländische kuponauszahlende Stelle eine KEST in der für diese Erträge gesetzlich vorgeschriebenen Höhe einbehalten. Unter der gleichen Voraussetzung werden „Auszahlungen“ aus Thesaurierungsfonds als KEST für den im Anteilwert enthaltenen ausschüttungsgleichen Ertrag\*) einbehalten.

Der Privatanleger hat grundsätzlich keinerlei Steuererklärungspflichten zu beachten. Mit dem Kapitalertragsteuerabzug sind sämtliche Steuerpflichten des Anlegers abgegolten. Der Kapitalertragsteuerabzug entfaltet die vollen Endbesteuerungswirkungen hinsichtlich der Einkommensteuer und Erbschafts- und Schenkungssteuer von Todes wegen.

A u s n a h m e n von der Endbesteuerung

Eine Endbesteuerung ist ausgeschlossen:

- a) für im Fondsvermögen enthaltene KEST II-freie Forderungswertpapiere, sofern keine Optionserklärung abgegeben wurde. Derartige Erträge bleiben steuererklärungspflichtig; außerdem unterliegen im Anteilswert enthaltene KEST II-freie Forderungswertpapiere bei Erwerben von Todes wegen der Erbschaftssteuer
- b) für im Fondsvermögen enthaltene der österreichischen Steuerhoheit entzogene Wertpapiere, sofern auf die Inanspruchnahme von DBA-Vorteilen nicht verzichtet wird. Derartige Erträge sind in der Einkommensteuererklärung in der Spalte „Neben den angeführten Einkünften wurden Einkünfte bezogen, für die das Besteuerungsrecht aufgrund von Doppelbesteuerungsabkommen einem anderen Staat zusteht“

anzuführen; außerdem unterliegen in diesem Fall im Anteilswert enthaltene Wertpapiere bei Erwerben von Todes wegen der Erbschaftssteuer. In diesem Fall ist jedoch die Anrechnung der dafür in Abzug gebrachten KEST bzw. deren Rückforderung gemäß § 240 BAO möglich.

## BETRIEBSVERMÖGEN

Steuerabgeltung für Anteile im Betriebsvermögen natürlicher Personen

Für natürliche Personen, die Einkünfte aus Kapitalvermögen oder Gewerbebetrieb beziehen (Einzelunternehmer, Mitunternehmer einer OHG und KG), gilt die Einkommensteuer für KEST pflichtige Erträge durch den KEST Abzug (KESt I und KESt II) als abgegolten. Ausschüttungen von Substanzgewinnen aus inländischen Fonds und von ausschüttungsgleichen Substanzgewinnen aus ausländischen Subfonds sind mit dem Tarif zu versteuern.

KESt II-Abzug bei Anteilen im Betriebsvermögen juristischer Personen

Sofern keine Befreiungserklärung gemäß § 94 Z 5 EStG vorliegt, hat die kuponanzahlende Stelle auch für Anteile im Betriebsvermögen von der Ausschüttung Kapitalertragssteuer einzubehalten bzw. Auszahlungen aus Thesaurierungsfonds als Kapitalertragssteuer zu verwenden. Eine in Abzug gebrachte und an das Finanzamt abgeführte KESt kann auf die veranlagte Körperschaftsteuer angerechnet werden.

## KÖRPERSCHAFTEN MIT EINKÜNFTE AUS KAPITALVERMÖGEN

Soweit Körperschaften (z.B. Vereine) Einkünfte aus Kapitalvermögen beziehen, gilt die Körperschaftsteuer für KESt II- pflichtige Kapitalerträge durch den Steuerabzug als abgegolten. Privatstiftungen unterliegen mit KESt II-pflichtigen Kapitalerträgen grundsätzlich der 12,5% Zwischensteuer.

### Hinweis für alle Steuerpflichtige:

In den Rechenschaftsberichten sind detaillierte Angaben über die steuerliche Behandlung der Fondsausschüttungen bzw. ausschüttungsgleiche Erträge enthalten.

\*) gilt nicht für vollthesaurierenden Fonds

## **5. Stichtag für den Rechnungsabschluss und Angabe der Häufigkeit und Form der Ausschüttung.**

Das Rechnungsjahr des Fonds ist die Zeit vom 1. Jänner bis zum 31. Dezember. Die Ausschüttung/Auszahlung gemäß § 13 3. Satz Investmentfondsgesetz \*) erfolgt **am 1.3.** des folgenden Rechnungsjahr.

**Eine Zwischenausschüttung erfolgt am 1.9.**

\*) z. B.: bei thesaurierenden Fonds (nicht bei vollthesaurierenden Fonds)

## **6. Name des Bankprüfers gemäß § 12 (4).**

ERNST & YOUNG Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft mbH, Wien.

## **7. Voraussetzungen, unter denen die Verwaltung des Fonds gekündigt werden kann; Kündigungsfrist.**

Die Kapitalanlagegesellschaft kann die Verwaltung des Fonds mit Bewilligung der Finanzmarktaufsicht und mit entsprechender öffentlicher Bekanntmachung beenden:

- a) durch Kündigung
  - unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten

- mit sofortiger Wirkung, wenn das Fondsvermögen 370 000 Euro unterschreitet

- b) durch folgende Maßnahmen unter Einhaltung einer dreimonatigen Ankündigungsfrist
  - Übertragung der Verwaltung auf eine andere Kapitalanlagegesellschaft
  - Zusammenlegung von Fonds oder Einbringung des Fondsvermögens in einen anderen Kapitalanlagefonds

## **8. Angabe der Art und der Hauptmerkmale der Anteile, insbesondere**

- **Originalurkunden oder Zertifikate über diese Urkunden, Eintragung in einem Register oder auf einem Konto**
- **Merkmale der Anteile: Namens- oder Inhaberpapiere, gegebenenfalls Angabe der Stückelung und der Bruchteile**
- **Rechte der Anteilinhaber, insbesondere bei Kündigung.**

Das Miteigentum an den zum Fonds gehörigen Vermögenswerten ist in gleiche Miteigentumsanteile zerlegt. Die Anzahl der Miteigentumsanteile ist nicht begrenzt.

Die Miteigentumsanteile werden durch Anteilscheine (Zertifikate) mit Wertpapiercharakter über Anteile verkörpert.

Die Anteilscheine werden in Sammelurkunden (§ 24 Depotgesetz, BGBl. Nr. 424/1969 in der jeweils geltenden Fassung) oder in effektiven Stücken dargestellt.

Die Sammelurkunden tragen die handschriftlichen Unterschriften zweier Geschäftsleiter der Kapitalanlagegesellschaft.

Jeder Erwerber eines Anteilscheines erwirbt in Höhe der darin verbrieften Miteigentumsanteile Miteigentum an sämtlichen Vermögenswerten des Fonds.

Die Kapitalanlagegesellschaft darf mit Zustimmung ihres Aufsichtsrates die Miteigentumsanteile teilen (splitten) und zusätzlich Anteilscheine an die Anteilinhaber ausgeben oder die alten Anteilscheine in neue umtauschen, wenn sie zufolge der Höhe des errechneten Anteilswertes eine Teilung der Miteigentumsanteile als im Interesse der Miteigentümer gelegen erachtet.

Die Anteilscheine lauten auf Inhaber.

### Rechte der Anteilinhaber insbesondere bei Kündigung der Verwaltung durch die Kapitalanlagegesellschaft

Das Recht der Anteilinhaber auf Verwaltung des Fondsvermögens durch eine Kapitalanlagegesellschaft und auf jederzeitige Rücknahme der Anteile zum Anteilwert bleibt auch nach Beendigung der Verwaltung durch die Kapitalanlagegesellschaft aufrecht. In den Fällen der Fondszusammenlegung haben die Anteilinhaber zusätzlich einen Anspruch auf Umtausch der Anteile entsprechend dem Umtauschverhältnis sowie auf allfällige Auszahlung eines Spitzenausgleiches. Endet die Verwaltung durch Kündigung, übernimmt die Depotbank die vorläufige Verwaltung und muss für den Fonds, sofern sie dessen Verwaltung nicht binnen sechs Monaten auf eine andere Kapitalanlagegesellschaft überträgt, die Abwicklung einleiten. Mit Beginn der Abwicklung tritt an die Stelle des Rechts der Anteilinhaber auf Verwaltung das Recht auf ordnungsgemäße Abwicklung und an die Stelle des Rechts auf jederzeitige Rückzahlung des Anteilswertes das Recht auf Auszahlung des Liquidationserlöses nach Ende der Abwicklung.

## **9. Angabe der Börsen oder Märkte, an denen die Anteile notiert oder gehandelt werden.**

Die Ausgabe- und Rücknahme der Anteile erfolgen durch die Depotbank.

## **10. Modalitäten und Bedingungen für die Ausgabe und den Verkauf der Anteile.**

### Ausgabe von Anteilen

Die Anzahl der ausgegebenen Anteile und der entsprechenden Anteilscheine ist grundsätzlich nicht beschränkt. Die Anteile können bei den im Anhang aufgeführten Zahl- und Einreichstellen erworben werden. Die Kapitalanlagegesellschaft behält sich vor, die Ausgabe von Anteilen vorübergehend oder vollständig einzustellen.

### Ausgabeaufschlag

Bei Festsetzung des Ausgabepreises wird dem Wert eines Anteiles zur Abgeltung der Ausgabekosten ein Ausgabeaufschlag hinzugerechnet. Der Ausgabeaufschlag zur Abgeltung der Ausgabekosten beträgt **bis zu 10 v.H.** des Wertes eines Anteiles aufgerundet auf die nächsten 10 Cent.

### Abrechnungstichtag

Der zur Abrechnung kommende gültige Ausgabepreis ist der von der Depotbank ermittelte Rechenwert des übernächsten Bankarbeitstages zuzüglich des Ausgabeaufschlages. Die Wertstellung der Belastung des Kaufpreises erfolgt zwei Bankarbeitstage nach dem Abrechnungstag.

## **11. Modalitäten und Bedingungen der Rücknahme oder Auszahlung der Anteile und Voraussetzungen, unter denen diese ausgesetzt werden kann.**

### Rücknahme von Anteilen

Die Anteilinhaber können jederzeit die Rücknahme der Anteile durch Vorlage der Anteilscheine oder durch Erteilung eines Rücknahmeauftrages bei der Depotbank verlangen. Die Kapitalanlagegesellschaft ist verpflichtet, die Anteile zum jeweils geltenden Rücknahmepreis, der dem Wert eines Anteiles, abgerundet auf die nächsten 10 Cent entspricht, für Rechnung des Fonds zurückzunehmen.

Die Auszahlung des Rückgabepreises sowie die Errechnung und Veröffentlichung des Rücknahmepreises kann unter gleichzeitiger Mitteilung an die Finanzmarktaufsicht vorübergehend unterbleiben und vom Verkauf von Vermögenswerten des Kapitalanlagefonds sowie vom Eingang des Verwertungserlöses abhängig gemacht werden, wenn außergewöhnliche Umstände vorliegen, die dies unter Berücksichtigung berechtigter Interessen der Anteilinhaber erforderlich erscheinen lassen.

Zur Preisberechnung des Fonds werden die jeweils letzten veröffentlichten Kurse herangezogen. Entspricht der letzte veröffentlichte Bewertungskurs aufgrund der politischen oder wirtschaftlichen Situationen ganz offensichtlich und nicht nur im Einzelfall nicht den tatsächlichen Werten, so kann eine Preisberechnung unterbleiben, wenn der Kapitalanlagefonds 5% oder mehr seines Fondsvermögens in Vermögenswerte investiert hat, die keine marktkonformen Kurse aufweisen.

Für die im Fondsvermögen befindlichen Anteile an anderen Kapitalanlagefonds werden für die Preisberechnung die jeweils letzten veröffentlichten Kurse der Subfonds herangezogen.

### Abrechnungstichtag

Der zur Abrechnung kommende gültige Rücknahmepreis ist der von der Depotbank ermittelte Rechenwert des übernächsten österreichischen Bankarbeitstages. Die Wertstellung der Gutschrift des Verkaufspreises erfolgt zwei Bankarbeitstage nach dem Abrechnungstag.

## **12. Beschreibung der Regeln für die Ermittlung und Verwendung der Erträge und Beschreibung der Ansprüche der Anteilinhaber auf Erträge.**

### **Erträge bei Ausschüttungsanteilscheinen**

Die während des Rechnungsjahres vereinnahmten Erträge sind nach Deckung der Kosten, soweit es sich um Zinsen und Dividenden handelt, zur Gänze, soweit es sich um Gewinne aus der Veräußerung von Vermögenswerten des Fonds einschließlich von Bezugsrechten handelt, nach dem Ermessen der Kapitalanlagegesellschaft an die Inhaber von Ausschüttungsanteilscheinen gegebenenfalls gegen Einziehung eines Erträgnisscheines auszuschütten, der Rest wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Die KAG ist verpflichtet, eine Auszahlung in Höhe des gemäß § 13 InvFG zu ermittelnden Betrages vorzunehmen.  
Zwischenausschüttungen sind möglich.

#### **Erträge bei Thesaurierungsanteilscheinen mit KEST-Abzug**

Die während des Rechnungsjahres vereinnahmten Erträge nach Deckung der Kosten werden nicht ausgeschüttet. Es ist bei Thesaurierungsfondsanteilscheinen ein gemäß § 13 3. Satz Investmentfondsgesetz ermittelter Betrag auszuzahlen, der zutreffendenfalls zur Deckung einer auf den ausschüttungsgleichen Ertrag des Anteilscheines entfallenden Kapitalertragsteuerabfuhrpflicht zu verwenden ist.

#### **Erträge bei Thesaurierungsanteilscheinen ohne KEST-Abzug**

Die während des Rechnungsjahres vereinnahmten Erträge nach Deckung der Kosten werden nicht ausgeschüttet. Es wird keine Auszahlung gemäß § 13 3. Satz InvFG vorgenommen. Der für das Unterbleiben der KEST- Auszahlung auf den Jahresertrag gemäß § 13 3. Satz InvFG maßgebliche Zeitpunkt ist jeweils 4 Monate nach Rechenjahrende.

Die Kapitalanlagegesellschaft stellt durch Erbringung entsprechender Nachweise von den depotführenden Stellen sicher, dass die Anteilscheine im Auszahlungszeitpunkt nur von Anteilinhabern gehalten werden können, die entweder nicht der inländischen Einkommen- oder Körperschaftsteuer unterliegen oder bei denen die Voraussetzungen für eine Befreiung gemäß § 94 Z 5 des Einkommensteuergesetzes vorliegen.

Werden diese Voraussetzungen zum Auszahlungszeitpunkt nicht erfüllt, ist der gemäß § 13 3. Satz InvFG ermittelte Betrag durch Gutschrift des jeweils depotführenden Kreditinstituts auszuzahlen.

### **13. Beschreibung der Anlageziele des Kapitalanlagefonds, einschließlich der finanziellen Ziele (z.B. Kapital- oder Ertragssteigerung), der Anlagepolitik (z.B. Spezialisierung auf geographische Gebiete oder Wirtschaftsbereiche), etwaiger Beschränkungen bei dieser Anlagepolitik sowie der Angabe der Befugnisse der Kreditaufnahme, von denen bei der Verwaltung des Kapitalanlagefonds Gebrauch gemacht werden kann.**

Der ZZ1 strebt als Anlageziel die Erwirtschaftung langfristig kontinuierlicher Erträge bei gleichzeitiger Wahrnehmung größtmöglicher Sicherheit an. Er wird dazu je nach Einschätzung der Wirtschafts- und Kapitalmarktlage und der Börsenaussichten im Rahmen seiner Anlagepolitik die nach dem Investmentfondsgesetz und den Fondsbestimmungen zugelassenen Vermögensgegenstände (Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Sichteinlagen, Fondsanteile und Finanzinstrumente) erwerben und veräußern.

Für den ZZ1 werden überwiegend direkt oder indirekt über Anteile anderer Kapitalanlagefonds Anleihen oder sonstige verbriefte Schuldtitel internationaler Emittenten erworben, wobei das gesamte Laufzeitspektrum genutzt werden kann.

Die Kapitalanlagegesellschaft darf für den ZZ1 als Teil der Anlagestrategie Geschäfte mit Derivaten tätigen. Dadurch kann sich das Verlustrisiko bezogen auf im Fonds befindliche Vermögenswerte zumindest zeitweise erhöhen.

Bei der Auswahl der Anlagewerte stehen die Aspekte Sicherheit und Ertrag im Vordergrund der Überlegungen. Hierbei ist zu beachten, dass Wertpapiere neben den Chancen auf Kurssteigerungen auch Risiken enthalten.

#### **Allgemeines**

Die Kurse der Wertpapiere eines Fonds können gegenüber dem Einstandspreis steigen/fallen. Veräußert der Anleger Anteile an dem Kapitalanlagefonds zu einem Zeitpunkt, in dem die Kurse der in dem Fonds befindlichen Wertpapiere gegenüber dem Zeitpunkt seines Erwerbs

von Anteilen gefallen sind, so hat dieses zur Folge, dass er das von ihm in das Sondervermögen investierte Geld nicht vollständig zurückerhält.

### **Marktrisiko**

Die Kursentwicklung von Wertpapieren hängt insbesondere von der Entwicklung der Kapitalmärkte ab, die ihrerseits von der allgemeinen Lage der Weltwirtschaft sowie den wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen in den jeweiligen Ländern beeinflusst wird (Marktrisiko).

Eine besondere Ausprägung des Marktrisikos ist das Zinsänderungsrisiko. Darunter versteht man die Möglichkeit, dass sich das Marktzinsniveau, das im Zeitpunkt der Begebung eines festverzinslichen Wertpapiers besteht, ändern kann. Änderungen des Marktzinsniveaus können sich unter anderem aus Änderungen der wirtschaftlichen Lage und der darauf reagierenden Politik der jeweiligen Notenbank ergeben. Steigen die Marktzinsen, so fallen i.d.R. die Kurse der festverzinslichen Wertpapiere. Fällt dagegen das Marktzinsniveau, so tritt bei festverzinslichen Wertpapieren eine gegenläufige Kursentwicklung ein. In beiden Fällen führt die Kursentwicklung dazu, dass die Rendite des Wertpapiers in etwa dem Marktzins entspricht. Die Kursschwankungen fallen jedoch je nach Laufzeit des festverzinslichen Wertpapiers unterschiedlich aus. So haben festverzinsliche Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten geringere Kursrisiken als solche mit längeren Laufzeiten. Festverzinsliche Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten haben aber in der Regel gegenüber festverzinslichen Wertpapieren mit längeren Laufzeiten geringere Renditen.

Eine weitere Variante des Marktrisikos stellt das Währungsrisiko dar. Soweit nichts anderes bestimmt ist, können Vermögenswerte eines Kapitalanlagefonds in anderen Währungen als der jeweiligen Fondswährung angelegt werden. Die Erträge, Rückzahlungen und Erlöse aus solchen Anlagen erhält der Fonds in den Währungen, in denen er investiert. Der Wert dieser Währungen kann gegenüber der Fondswährung fallen. Es besteht daher ein Währungsrisiko, das den Wert der Anteile insoweit beeinträchtigt, als der Kapitalanlagefonds in anderen Währungen als der Fondswährung investiert.

### **Emittentenrisiko**

Neben den allgemeinen Tendenzen der Kapitalmärkte wirken sich auch die besonderen Entwicklungen der jeweiligen Aussteller auf den Kurs eines Wertpapiers aus. Auch bei sorgfältigster Auswahl der Wertpapiere kann beispielsweise nicht ausgeschlossen werden, dass Verluste durch Vermögensverfall von Ausstellern eintreten.

### **Liquiditätsrisiko**

Unter Beachtung der Chancen und Risiken der Anlage in Aktien und Renten erwirbt die Kapitalanlagegesellschaft für den ZZ1 insbesondere Wertpapiere, die an Börsen des In- und Auslandes amtlich zugelassen oder an organisierten Märkten gehandelt werden, die anerkannt und für das Publikum offen sind und deren Funktionsweise ordnungsgemäß ist.

Gleichwohl kann sich bei einzelnen Wertpapieren in bestimmten Phasen oder in bestimmten Börsensegmenten das Problem ergeben, diese zum gewünschten Zeitpunkt zu veräußern. Zudem besteht die Gefahr, dass Titel, die in einem eher engen Marktsegment gehandelt werden, einer erheblichen Preisvolatilität unterliegen.

Daneben werden Wertpapiere aus Neuemissionen erworben, deren Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, die Zulassung zur amtlichen Notierung an einer Börse oder an einem organisierten Markt zu beantragen, sofern ihre Zulassung spätestens vor Ablauf eines Jahres nach der Emission erlangt wird.

Die Kapitalanlagegesellschaft darf Wertpapiere erwerben, die an einer Börse oder einem geregelten Markt des EWR oder an einer der im Anhang genannten Börsen oder geregelten Märkte gehandelt werden.

Dabei wird besonders auf die Risikostreuung Bedacht genommen. Die genauen Anlagegrenzen sind Gegenstand der §§ 20 und 21 des Investmentfondsgesetzes.

### **KREDITAUFNAHME**

Die kurzfristige Kreditaufnahme ist auf keinen bestimmten Zweck beschränkt, insbesondere kann die Kapitalanlagegesellschaft Kredite für Anlagezwecke aufnehmen.

## 14. Risiko bei derivativen Produkten im Sinne des § 21 InvFG.

Die Kapitalanlagegesellschaft darf im Rahmen der ordnungsgemäßen Verwaltung für einen Kapitalanlagefonds unter bestimmten Voraussetzungen und Beschränkungen derivative Finanzinstrumente gemäß § 21 InvFG erwerben, sofern die betreffenden Geschäfte in den Fondsbestimmungen ausdrücklich vorgesehen sind.

**Hinzuweisen ist darauf, daß mit derivativen Produkten Risiken verbunden sein können, wie folgt:**

- a) **Die erworbenen befristeten Rechte können verfallen oder eine Wertminderung erleiden.**
- b) **Das Verlustrisiko kann nicht bestimmbar sein und auch über etwaige geleistete Sicherheiten hinausgehen.**
- c) **Geschäfte, mit denen die Risiken ausgeschlossen sind oder eingeschränkt werden sollen, können möglicherweise nicht oder nur zu einem verlustbringenden Marktpreis getätigt werden.**
- d) **Das Verlustrisiko kann sich erhöhen, wenn die Verpflichtung aus derartigen Geschäften oder die hieraus zu beanspruchende Gegenleistung auf ausländische Währung lautet.**

Bei Geschäften mit OTC-Derivaten können folgende zusätzliche Risiken auftreten:

- a) Probleme bei der Veräußerung der am OTC-Markt erworbenen Finanzinstrumente an Dritte, da bei diesen ein organisierter Markt fehlt; eine Glattstellung eingegangener Verpflichtungen kann aufgrund der individuellen Vereinbarung schwierig oder mit erheblichen Kosten verbunden sein (Liquiditätsrisiko);
- b) der wirtschaftliche Erfolg des OTC-Geschäftes kann durch den Ausfall des Kontrahenten gefährdet sein (Kontrahentenrisiko);

## 15. Techniken und Instrumente der Anlagepolitik.

### I. Sichteinlagen oder kündbare Einlagen

Bankguthaben in Form von Sichteinlagen oder kündbaren Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten dürfen unter folgenden Voraussetzungen erworben werden:

1. Bei ein und demselben Kreditinstitut dürfen Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten bis zu 20 v.H. des Fondsvermögens angelegt werden, sofern das betreffende Kreditinstitut
  - seinen Sitz in einem Mitgliedstaat hat oder
  - sich in einem Drittstaat befindet und Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der FMA jenen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind.
2. Ungeachtet sämtlicher Einzelobergrenzen darf ein Kapitalanlagefonds bei ein und demselben Kreditinstitut höchstens 20 v.H. des Fondsvermögens in einer Kombination aus von diesem Kreditinstitut begebenen Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten und /oder Einlagen bei diesem Kreditinstitut und/oder von diesem Kreditinstitut erworbenen OTC-Derivaten investieren.

Es ist kein Mindestguthaben zu halten.

### II. Geldmarktinstrumente

Für den Kapitalanlagefonds dürfen Geldmarktinstrumente erworben werden, die

1. an einer der im Anhang genannten Börsen des In- und Auslandes amtlich zugelassen oder an im Anhang genannten geregelten Märkten gehandelt werden, die anerkannt und für das Publikum offen sind und deren Funktionsweise ordnungsgemäß ist.
2. üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, liquide sind und deren Wert jederzeit genau bestimmt werden kann, dürfen erworben werden, auch wenn sie nicht an geregelten Märkten gehandelt werden, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente bereits Vorschriften über den Einlagen- und Anlegerschutz unterliegen, vorausgesetzt, sie werden

- a) von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaates, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder der Europäischen Investmentbank, einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat, einem Gliedstaat der Föderation, oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert oder
- b) von Unternehmen begeben, dessen Wertpapiere an einer im Anhang genannten Börse des In- und Auslandes amtlich zugelassen oder an im Anhang genannten geregelten Märkten gehandelt werden, oder
- c) von einem Institut begeben oder garantiert, das gemäß den im Gemeinschaftsrecht festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist, oder von einem Institut begeben oder garantiert, das Aufsichtsbestimmungen. Die nach Auffassung der FMA mindestens so streng sind, wie die des Gemeinschaftsrechts, unterliegt und diese einhält, oder
- d) von anderen Emittenten begeben, die einer Kategorie angehören, die von der FMA zugelassen wurde, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die denen der lit.a bis c gleichwertig sind und sofern es sich bei den Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens 10 Mio. EUR, das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der Richtlinie 78/660 EWR erstellt und veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger handelt, der die wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll;

Geldmarktinstrumente, die diesen Voraussetzungen nicht entsprechen und auch nicht an einem geregelten Markt gehandelt werden, dürfen nur bis zu 10 v.H. des Fondsvermögens erworben werden.

### III. Wertpapiere

Die Kapitalanlagegesellschaft erwirbt Wertpapiere, die an einer im Anhang genannten Börsen des In- und Auslandes amtlich zugelassen oder an im Anhang genannten geregelten Märkten gehandelt werden, die anerkannt und für das Publikum offen sind und deren Funktionsweise ordnungsgemäß ist. Daneben werden Wertpapiere aus Neuemissionen erworben, deren Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, die Zulassung zur amtlichen Notierung an einer Börse oder an einem geregelten Markt zu beantragen, sofern ihre Zulassung spätestens vor Ablauf eines Jahres nach der Emission erlangt wird.

#### Nicht notierte Wertpapiere und andere verbriefte Rechte

Insgesamt bis zu 10 v.H. des Fondsvermögens dürfen in Wertpapieren angelegt werden, die nicht an einer der im Anhang aufgeführten Börsen amtlich zugelassen oder an einem der im Anhang angeführten geregelten Märkte gehandelt werden.

### IV. Anteile an Kapitalanlagefonds

Die Kapitalanlagegesellschaft darf bis zu 20 v.H. des Fondsvermögens Anteile an ein und demselben Kapitalanlagefonds oder ein und derselben Investmentgesellschaft erwerben, sofern diese die Bestimmungen der Richtlinie 85/611/EWG erfüllen (OGAW-Fonds).

Des weiteren darf die Kapitalanlagegesellschaft bis höchstens 20 v.H. des Fondsvermögens Anteile an ein und demselben Organismus für gemeinsame Anlagen (OGA-Fonds), der nicht in allen Punkten die Anforderungen der Richtlinie 85/611/EWG erfüllt, erwerben, sofern

- a) dieser nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die diesen einer Aufsicht unterstellen, welche nach Auffassung der FMA derjenigen nach dem Gemeinschaftsrecht gleichwertig ist und ausreichende Gewähr für eine Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht,
- b) das Schutzniveau der Anteilinhaber dem Schutzniveau der Anteilinhaber von Kapitalanlagefonds oder Investmentgesellschaften, die die Bestimmungen der Richtlinie 85/611/EWG erfüllen (OGAW-Fonds), gleichwertig ist und insbesondere die Vorschriften für eine getrennte Verwahrung des Sondervermögens, die Kreditaufnahme, die

Kreditgewährung und Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der Richtlinie 85/611/EWG gleichwertig sind,

- c) die Geschäftstätigkeit Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden;

Anteile an solchen OGA-Fonds dürfen jedoch insgesamt 30 v.H. des Fondsvermögens nicht übersteigen.

## V. Derivative Finanzinstrumente

### V.I. Notierte und nicht-notierte derivative Finanzinstrumente

Für einen Kapitalanlagefonds dürfen abgeleitete Finanzinstrumente (Derivate), einschließlich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente, die an einer der im Anhang angeführten Börsen amtlich zugelassen sind oder an einem der im Anhang genannten geregelten Märkte gehandelt werden, oder abgeleitete Finanzinstrumente, die nicht an einer Börse amtlich zugelassen sind oder an einem geregelten Markt gehandelt werden (OTC-Derivate) eingesetzt werden, sofern

1. es sich bei den Basiswerten um Instrumente im Sinne des § 20 oder um Finanzindices, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt, in welche der Kapitalanlagefonds gemäß den in seinen Fondsbestimmungen genannten Anlagezielen investieren darf,
2. die Gegenpartei bei Geschäften mit OTC-Derivaten einer Aufsicht unterliegende Institute der Kategorie sind, die von der FMA durch Verordnung zugelassen wurden, und
3. die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative der Kapitalanlagegesellschaft zum angemessenen Zeitwert veräußert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können.

### V.II. Verwendungszweck

Derivative Finanzinstrumente können zur Ertragsicherung und Ertragsteigerung eingesetzt werden.

### V.III. Risikomanagement

Die Kapitalanlagegesellschaft hat ein Risikomanagementverfahren zu verwenden, das es ihr ermöglicht, das mit den Anlagepositionen verbundene Risiko sowie ihren jeweiligen Anteil am Gesamtrisikoprofil des Fondsvermögens jederzeit zu überwachen und zu messen. Sie hat ferner ein Verfahren zu verwenden, das eine präzise und unabhängige Bewertung des jeweiligen Wertes der OTC-Derivate erlaubt. Die Kapitalanlagegesellschaft hat im Einvernehmen mit der Depotbank, der FMA entsprechend dem von dieser festgelegten Verfahren für jeden von ihr verwalteten Kapitalanlagefonds die Arten der Derivate im Fondsvermögen, die mit den jeweiligen Basiswerten verbundenen Risiken, die Anlagegrenzen und die verwendeten Methoden zur Messung der mit den Derivategeschäften verbundenen Risiken mitzuteilen.

Das mit den Derivaten verbundene Gesamtrisiko darf den Gesamtnettowert des Fondsvermögens nicht überschreiten. Bei der Berechnung des Risikos werden der Marktwert der Basiswerte, das Ausfallrisiko, künftige Marktflektuationen und die Liquidationsfrist der Positionen berücksichtigt. Ein Kapitalanlagefonds darf als Teil seiner Anlagestrategie innerhalb der für das Underlying geltenden spezifischen Anlagegrenzen der Fondsbestimmungen und des Investmentfondsgesetzes Anlagen in Derivaten tätigen, sofern das Gesamtrisiko der Basiswerte diese spezifischen Anlagegrenzen nicht überschreitet.

Das Ausfallrisiko bei Geschäften eines Kapitalanlagefonds mit OTC-Derivaten darf folgende Sätze nicht überschreiten:

1. wenn die Gegenpartei ein Kreditinstitut im Sinne der Richtlinie 2002/12/EG ist, 10 v.H. des Fondsvermögens,
2. ansonsten 5 v.H. des Fondsvermögens.

Anlagen eines Kapitalanlagefonds in indexbasierten Derivaten werden im Hinblick auf die spezifischen Anlagegrenzen nicht berücksichtigt. Ist ein Derivat in ein Wertpapier oder ein

Geldmarktinstrument eingebettet, so muss es hinsichtlich der Einhaltung der zuvor genannten Vorschriften berücksichtigt werden.

#### V.IV. Gesamtgrenze

Die Summe der anzurechnenden Werte der derivativen Finanzinstrumente, die nicht der Absicherung dienen, darf den Wert des Fondsvermögens nicht übersteigen.

Der anzurechnende Wert für

- Finanzterminkontrakte bemisst sich nach dem Kontraktwert multipliziert mit dem börsetäglich ermittelten Terminpreis;
- Optionsrechte bemisst sich nach dem Wert der Wertpapiere oder Finanzinstrumente, die Gegenstand des Optionsrechtes sind (Underlying)

#### **Leverage:**

Für diesen Kapitalanlagefonds darf die Gesellschaft den Investitionsgrad durch den Einsatz von Fremdkapital oder Derivaten bis auf 150 Prozent des Wertes des Kapitalanlagefonds steigern.

#### V.V. Zinsswaps

Die Kapitalanlagegesellschaft ist innerhalb der Veranlagungsgrenzen des Investmentfondsgesetzes berechtigt, variable Zinsansprüche in festverzinsliche Zinsansprüche oder festverzinsliche Zinsansprüche in variable Zinsansprüche zu tauschen, soweit den zu leistenden Zinszahlungen gleichartige Zinsansprüche aus Vermögensgegenständen des Fondsvermögens gegenüberstehen.

Je nach Einschätzung der Zinsentwicklung kann die Kapitalanlagegesellschaft - ohne Vermögenswerte zu veräußern - ein Zinsänderungsrisiko ausschalten und somit Kursverluste vermeiden. So kann z.B. in Erwartungen steigender Zinsen der festverzinsten Teil eines Portefeuilles in variable Zinsansprüche getauscht werden oder umgekehrt in Erwartung fallender Zinsen der variable Teil in festverzinsten Zinsansprüche getauscht werden.

#### V.VI. Devisenswaps

Die Kapitalanlagegesellschaft ist berechtigt, Vermögensgegenständen des Fondsvermögens gegen Vermögensgegenstände, die auf eine andere Währung lauten, zu tauschen.

Ein solcher Tausch kann durchgeführt werden, wenn die Kapitalanlagegesellschaft z.B. eine Abwertung der im Portefeuille befindlichen Währung erwartet.

#### V.VII. Pensionsgeschäfte

Die Kapitalanlagegesellschaft ist berechtigt, für Rechnung des Kapitalanlagefonds innerhalb der Veranlagungsgrenzen des Investmentfondsgesetzes Vermögensgegenstände mit der Verpflichtung des Verkäufers, diese Vermögensgegenstände zu einem im vorhinein bestimmten Zeitpunkt und zu einem im vorhinein bestimmten Preis zurückzunehmen, für das Fondsvermögen zu kaufen.

Das bedeutet, dass die für den Fonds relevante Ausstattung der "in Pension genommenen" Vermögensgegenstände von der jeweiligen Basisausstattung differieren können. So kann z.B. die Verzinsung, Laufzeit und Kauf- und Verkaufskurs deutlich vom unterlegten Vermögensgegenstand abweichen. Das Marktrisiko wird dadurch ausgeschaltet.

#### V.VIII. Wertpapierleihe

Die Kapitalanlagegesellschaft ist innerhalb der Veranlagungsgrenzen des Investmentfondsgesetzes berechtigt, Wertpapiere bis zu 30 v.H. des Fondsvermögens im Rahmen eines anerkannten Wertpapierleihsystems an Dritte befristet unter der Bedingung zu übereignen, dass der Dritte verpflichtet ist, die übereigneten Wertpapiere nach Ablauf einer im vorhinein bestimmten Leihdauer wieder zurückzuübereignen.

Die dafür vereinnahmten Prämien stellen eine zusätzliche Ertragskomponente dar.

## 16. Bewertungsgrundsätze.

Der Wert eines Anteiles ergibt sich aus der Teilung des Gesamtwertes des Kapitalanlagefonds einschließlich der Erträge durch die Zahl der Anteile. Der Gesamtwert des Kapitalanlagefonds ist aufgrund der jeweiligen Kurswerte der zu ihm gehörigen Wertpapiere und Bezugsrechte zuzüglich des Wertes der zum Fonds gehörenden Finanzanlagen, Geldbeträge, Guthaben, Forderungen und sonstigen Rechte, abzüglich Verbindlichkeiten, von der Depotbank zu ermitteln. Der Ermittlung der Kurswerte werden die letztbekannten Börsenkurse bzw. Preiserstellungen zugrundegelegt.

Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und andere liquide Finanzanlagen, die weder an Börsen notiert sind noch an anderen organisierten Märkten gehandelt werden, werden zum aktuellen Verkehrswert bewertet, der bei sorgfältiger Einschätzung unter Berücksichtigung der Gesamtumstände angemessen ist.

Optionen, für die ein Börsen- oder Marktpreis nicht verfügbar ist, werden mit einem Preis angesetzt, der unter Einbeziehung sämtlicher erkennbarer Chancen und Risiken dem Marktpreis in wirtschaftlich vernünftiger Weise am nächsten kommt.

## 17. Ermittlung der Verkaufs- oder Ausgabe- und der Auszahlungs- oder Rücknahmepreise der Anteile, insbesondere

- **Methode und Häufigkeit der Berechnung dieser Preise**
- **Angaben der mit dem Verkauf, der Ausgabe, der Rücknahme oder Auszahlung verbundenen Kosten**
- **Angaben von Art, Ort und Häufigkeit der Veröffentlichung dieser Preise.**

### Ausgabeaufschlag

Bei Festsetzung des Ausgabeaufschlages wird zur Abgeltung der Ausgabekosten ein Ausgabeaufschlag hinzugerechnet. Der Ausgabeaufschlag zur Abgeltung der Ausgabekosten beträgt **bis zu 10 v.H.** des Wertes eines Anteiles. Dieser Ausgabeaufschlag kann bei nur kurzer Anlagedauer die Performance reduzieren oder sogar ganz aufzehren. Aus diesem Grund empfiehlt sich bei dem Erwerb von Investmentanteilscheinen eine längere Anlagedauer.

### Rundung der Ausgabe- und Rücknahmepreise

Der Ausgabepreis wird auf die nächsten 10 Cent aufgerundet. Der Rücknahmepreis, der dem Anteilwert entspricht, wird auf die nächsten 10 Cent abgerundet.

### Veröffentlichung der Ausgabe- und Rücknahmepreise

Der Wert eines Anteiles, der Ausgabe- und Rücknahmepreis wird börsetäglich von der Depotbank ermittelt und in der "Investmentfondsbeilage zum amtlichen Kursblatt der Wiener Börse" veröffentlicht.

### Kosten bei Ausgabe und Rücknahme der Anteile

Die Ausgabe und Rücknahme der Anteile durch die Depotbank oder der Erwerb der Anteile bei einer der im Anhang angeführten Zahl- und Einreichstellen erfolgt ohne Berechnung zusätzlicher Kosten mit Ausnahme der Berechnung des Ausgabeaufschlags bei Ausgabe von Anteilscheinen. Bei Rücknahme der Anteilscheine ist kein Rücknahmeabschlag zu bezahlen.

Inwieweit beim einzelnen Anleger für den Erwerb und die Rückgabe von Anteilscheinen neben dem Ausgabeaufschlag und/oder Rücknahmeabschlag zusätzliche Gebühren verrechnet werden, hängt von den individuellen Vereinbarungen des Anlegers mit dem jeweiligen depotführenden Kreditinstitut ab und unterliegt daher nicht der Einflussnahme durch die Kapitalanlagegesellschaft.

**18. Angaben über die Methode, die Höhe und die Berechnung der zu Lasten des Kapitalanlagefonds gehenden Vergütungen für die Kapitalanlagegesellschaft, die Depotbank oder Dritte und der Unkostenerstattungen an die Kapitalanlagegesellschaft, die Depotbank oder Dritte durch den Kapitalanlagefonds.**

Verwaltungskosten

Die Kapitalanlagegesellschaft erhält für ihre Verwaltungstätigkeit eine jährliche Vergütung bis zu einer Höhe von 1 v.H. des Fondsvermögens, die aufgrund der Monatsendwerte anteilig errechnet wird.

Sonstige Kosten

Neben den der Kapitalanlagegesellschaft zustehenden Vergütungen gehen die folgenden Aufwendungen zu Lasten des Kapitalanlagefonds:

a) Transaktionskosten

Darunter sind jene Kosten zu verstehen, die im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen des Kapitalanlagefonds entstehen.

b) Kosten für den Wirtschaftsprüfer

Die Höhe der Vergütung an den Wirtschaftsprüfer richtet sich einerseits nach dem Fondsvolumen und andererseits nach den Veranlagungsgrundsätzen. Die Vergütung wird nach Anfall berechnet.

c) Publizitätskosten

Darunter sind jene Kosten zu subsumieren, die im Zusammenhang mit der Erstellung und Veröffentlichung von gesetzlich vorgesehenen Informationen gegenüber Anteilhabern im In- und Ausland entstehen. Weiters können sämtliche durch die Aufsichtsbehörden verrechnete Kosten dem Kapitalanlagefonds angelastet werden, wenn Änderungen (insb. der Fondsbestimmungen, Verkaufsprospekt) notwendig sind, weil sich gesetzliche Bestimmungen geändert haben. Diese Kosten werden nach Anfall berechnet.

d) Kosten für Konten und Depots des Kapitalanlagefonds (Wertpapierdepotgebühren)

Dem Kapitalanlagefonds werden von der Depotbank bankübliche Depotgebühren, Kosten für Kuponinkasso, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwaltung ausländischer Wertpapiere im Ausland angelastet, wobei die Berechnung monatlich erfolgt.

e) Depotbankgebühr

Die Depotbank erhält für die Führung der Fondsbuchhaltung, die tägliche Bewertung des Kapitalanlagefonds und die Preisveröffentlichung eine monatliche Abgeltung.

f) Kosten für Dienste externer Beraterfirmen oder Anlageberater

Werden für den Kapitalanlagefonds externe Berater oder Anlageberater in Anspruch genommen, werden die aufgelaufenen Kosten unter dieser Position zusammengefasst und dem Kapitalanlagefonds angelastet.

Im aktuellen Rechenschaftsbericht finden Sie im Kapitel „Ertragsrechnung und Entwicklung des Fondsvermögens“ unter Fondsergebnis die Position „sonstige Verwaltungsaufwendungen“, die sich aus den oben unter lit. b) bis f) genannten Positionen zusammensetzt.

**19. Externe Beratungsfirmen oder Anlageberater**

Externe Beratungsfirma bzw. Anlageberater ist die ZZ Vermögensverwaltung GmbH, Wien. Dem Anleger entstehen dadurch keine zusätzlichen Kosten.

**20. Gegebenenfalls bisherige Ergebnisse des Kapitalanlagefonds – diese Angaben können entweder im Prospekt enthalten oder diesem beigelegt werden.**

Siehe Anhang „Vereinfachter Verkaufsprospekt“.

**21. Profil des typischen Anlegers, für den der Kapitalanlagefonds konzipiert ist.**

Siehe Anhang „Vereinfachter Verkaufsprospekt“.

**22. Etwaige Kosten oder Gebühren mit Ausnahme der unter Z 17 genannten Kosten, aufgeschlüsselt nach denjenigen, die vom Anteilinhaber zu entrichten sind und denjenigen, die aus dem Sondervermögen des Kapitalanlagefonds zu zahlen sind.**

Siehe Anhang „Vereinfachter Verkaufsprospekt“.

## **ABSCHNITT III**

### **ANGABEN ÜBER DIE DEPOTBANK**

#### **1. Firma, Rechtsform; Sitz und Ort der Hauptverwaltung, wenn dieser nicht mit dem Gesellschaftssitz zusammenfällt.**

Depotbank ist die Constantia Privatbank Aktiengesellschaft, Bankgasse 2, 1010 Wien

#### **2. Einzelheiten des Vertrages mit der Kapitalanlagegesellschaft und Höhe der Vergütung an die Depotbank, soweit diese dem Kapitalanlagefonds angelastet wird.**

Die Constantia Privatbank Aktiengesellschaft hat gemäß Bescheid vom 18. Juli 1996 GZ. 25 5022/1-V/13/96 der Finanzmarktaufsicht die Funktion der Depotbank übernommen. Ihr obliegt die Ausgabe und Rücknahme der Anteile sowie die Führung der Konten und Depots des Fonds gemäß Investmentfondsgesetz. Die der Kapitalanlagegesellschaft nach den Fondsbestimmungen für die Verwaltung zustehende Vergütung und der Ersatz für die mit der Verwaltung zusammenhängenden Aufwendungen sind von der Depotbank zu Lasten der für den Fonds geführten Konten zu bezahlen. Die Depotbank darf die ihr für die Verwahrung der Wertpapiere des Fonds und für die Kontenführung zustehende Vergütung dem Fonds anlasten. Bei diesen Maßnahmen kann die Depotbank nur auf Grund eines Auftrages der Kapitalanlagegesellschaft handeln.

#### **3. Haupttätigkeit der Depotbank.**

Die Depotbank ist Kreditinstitut nach österreichischem Recht. Ihre Haupttätigkeit ist die Entgegennahme fremder Gelder zur Verwahrung oder als Einlage sowie die Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren für andere, das Giro-, Einlagen- und Kreditgeschäft sowie das Wertpapiergeschäft.

Die Bestellung und der Wechsel der Depotbank bedarf der Bewilligung des Finanzmarktaufsicht. Sie darf nur erteilt werden, wenn anzunehmen ist, daß das Kreditinstitut die Erfüllung der Aufgaben einer Depotbank gewährleistet. Die Bestellung und der Wechsel der Depotbank ist zu veröffentlichen; die Veröffentlichung hat den Bewilligungsbescheid anzuführen.

## **ABSCHNITT IV**

### **HINWEISE FÜR ANLEGER IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND**

- Zahlstelle in der Bundesrepublik Deutschland

Commerzbank AG  
ZTBS 4.23  
Kaiserplatz 1 34.OG  
60261 Frankfurt/Main

- sowie deren Inlandsfilialen
- Rücknahmeanträge für die Anteile können bei der deutschen Zahlstelle und deren Inlandsfilialen eingereicht werden.
- Der Rücknahmeerlös und etwaige Ausschüttungen oder sonstige Zahlungen können auf Wunsch durch die deutsche Zahlstelle auch in bar in EURO ausgezahlt werden.
- Verkaufsprospekt, vereinfachtes Verkaufsprospekt, Fondsbestimmungen, Jahres- und Halbjahresbericht sind kostenlos erhältlich bei der

Commerzbank AG  
ZTBS 4.23  
Kaiserplatz 1 34.OG  
60261 Frankfurt

- Die Ausgabe- und Rücknahmepreise der Anteile können bei der Commerzbank AG, Frankfurt, und deren Inlandsfilialen erfragt werden. Die Ausgabe- und Rücknahmepreise werden täglich in der Börsen-Zeitung, Frankfurt, veröffentlicht.
- Andere steuerlich relevante Angaben werden im Bundesanzeiger, Köln, veröffentlicht.

.....  
DI Dr. Christoph von Bonin

.....  
Mag. Elisabeth Staudner

Wien, 7. September 2005

## **ANHANG A**

### **1.) Geschäftsführer der CPB Kapitalanlage GmbH**

Mag. Elisabeth Staudner  
Dipl. Ing. Dr. Christoph von Bonin  
Mag. Jürgen Lukasser

### **2.) Aufsichtsrat der CPB Kapitalanlage GmbH**

Mag. Kurt Stiassny  
KR Georg Schwarz  
Dr. Karl Heinz Setinek  
Mag. Reinhard Obholzer  
Werner Floquet  
Dr. Robert Löw

### **Stammkapital**

EUR 2.300.000,-

### **3.) Gesellschafter**

Constantia Privatbank Aktiengesellschaft, Wien (100%)

### **4.) Vertriebsstellen**

Neben der Depotbank existieren in Österreich keine anderen Vertriebsstellen. Vertriebsstelle in Deutschland siehe Abschnitt IV des Verkaufsprospektes.

### **5.) Börsen und Märkte, an denen Wertpapiere erworben werden dürfen**

Siehe Fondsbestimmungen in Anlage

### **6.) Alle Fondsbestimmungen der Fonds, für die der Verkaufsprospekt Gültigkeit hat**

Siehe Fondsbestimmungen in Anlage

### **7.) Fondstyp (Steuerkategorie) sofern nicht im Text enthalten**

Kategorie 2-Fonds

## **ANHANG B**

### **Schema B**

#### **Schema für die Informationen über den Kapitalanlagefonds, die in den periodischen Berichten enthalten sein müssen**

##### **1.) Vermögensstand**

- Wertpapiere
- Verbriefte Rechte im Sinne des § 20 Abs.3 lit. c
- Bankguthaben
- Sonstige Vermögen
- Vermögen insgesamt
- Verbindlichkeiten
- Nettobestandswert

##### **2.) Anzahl der umlaufenden Anteile**

##### **3.) Nettobestandswert je Anteil**

##### **4.) Wertpapierbestand, wobei zu unterscheiden ist zwischen**

- a) Wertpapieren, die zur amtlichen Notierung an einer Wertpapierbörse zugelassen sind
- b) Wertpapieren, die auf einem anderen geregelten Markt gehandelt werden
- c) in § 20 Abs. 3 Z 2 bezeichneten Wertpapieren
- d) in § 20 Abs. 3 Z 3 bezeichneten Wertpapieren
- e) in sonstigen in § 20 Abs. 3 Z 3 bezeichneten, Wertpapieren gleichgestellten verbrieften Rechten
  - wobei je eine Gliederung nach geeigneten Kriterien unter Berücksichtigung der Anlagepolitik für den Kapitalanlagefonds (zum Beispiel nach wirtschaftlichen oder geographischen Kriterien, nach Devisen usw.) nach prozentuellen Anteilen am Reinvermögen vorzunehmen ist; für jedes vorstehend bezeichnete Wertpapier ist sein Anteil am Gesamtvermögen des Fonds sowie die Emissionswährung, die Nominalverzinsung (soweit vorhanden), der Wertpapierkurs und der Währungskurs anzugeben.
  - Angaben der Veränderungen in der Zusammensetzung des Wertpapierbestandes während des Berichtszeitraumes.

##### **5.) Angaben über die Entwicklung des Vermögens des Kapitalanlagefonds während des Berichtszeitraumes, die folgendes umfassen:**

- Erträge aus Anlagen
- sonstige Erträge
- Aufwendungen für die Verwaltung
- Aufwendungen für die Depotbank
- sonstige Aufwendungen und Steuern/Gebühren
- Nettoertrag
- Ausschüttungen und wiederangelegte Erträge
- Erhöhung oder Verminderung der Kapitalrechnung
- Mehr- oder Minderwert der Anlagen
- etwaige sonstige Änderungen, welches das Vermögen und die Verbindlichkeiten des Kapitalanlagefonds berühren

**6.) Vergleichende Übersicht über die letzten fünf Rechnungsjahre, wobei zum Ende jedes Rechnungsjahres folgendes anzugeben ist:**

- Fondsvermögen
- Errechneter Wert je Anteil (Rechenwert)
- Wertentwicklung in Prozent
- bisher ausgewiesene Erträge

**7.) Angabe des Betrages der bestehenden Verbindlichkeiten aus von der Kapitalanlagegesellschaft für den Kapitalanlagefonds im Berichtszeitraum getätigten Geschäften im Sinne von § 21, wobei nach Kategorien zu differenzieren ist.**

**8.) Ausschüttung je Anteil**

## ANHANG C

### FONDSBESTIMMUNGEN GEMÄSS § 20 INVFG

#### Allgemeine Fondsbestimmungen

Zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Anteilhabern und der CPB Kapitalanlage GmbH (nachstehend "Kapitalanlagegesellschaft" genannt) für den von der Kapitalanlagegesellschaft verwalteten Kapitalanlagefonds, die nur in Verbindung mit den für den jeweiligen Kapitalanlagefonds aufgestellten besonderen Fondsbestimmungen gelten:

#### § 1 Grundlagen

Die Kapitalanlagegesellschaft unterliegt den Vorschriften des österreichischen Investmentfondsgesetzes 1993 in der jeweils geltenden Fassung (nachstehend „InvFG“ genannt).

#### § 2 Miteigentumsanteile

1. Das Miteigentum an den zum Kapitalanlagefonds gehörigen Vermögenswerten ist in gleiche Miteigentumsanteile zerlegt.  
Die Anzahl der Miteigentumsanteile ist nicht begrenzt.
2. Die Miteigentumsanteile werden durch Anteilscheine (Zertifikate) mit Wertpapiercharakter verkörpert.  
Nach Maßgabe der besonderen Fondsbestimmungen können die Anteilscheine in mehreren Anteilscheingattungen ausgegeben werden.  
Die Anteilscheine werden in Sammelurkunden (§ 24 Depotgesetz in der jeweils geltenden Fassung) und/oder in effektiven Stücken dargestellt.
3. Jeder Erwerber eines Anteilscheines erwirbt in der Höhe der darin verbrieften Miteigentumsanteile Miteigentum an sämtlichen Vermögenswerten des Kapitalanlagefonds. Jeder Erwerber eines Anteiles an einer Sammelurkunde erwirbt in der Höhe seines Anteiles an den in der Sammelurkunde verbrieften Miteigentumsanteilen Miteigentum an sämtlichen Vermögenswerten des Kapitalanlagefonds.
4. Die Kapitalanlagegesellschaft darf mit Zustimmung ihres Aufsichtsrates die Miteigentumsanteile teilen (splitten) und zusätzliche Anteilscheine an die Anteilhaber ausgeben oder die alten Anteilscheine in neue umtauschen, wenn sie zufolge der Höhe des errechneten Anteilwertes (§ 6) eine Teilung der Miteigentumsanteile als im Interesse der Miteigentümer gelegen erachtet.

#### § 3 Anteilscheine und Sammelurkunden

1. Die Anteilscheine lauten auf Inhaber.
2. Die Sammelurkunden sowie die effektiven Stücke sind von der Kapitalanlagegesellschaft zu unterzeichnen. § 13 Aktiengesetz ist sinngemäß anzuwenden. Die Anteilscheine haben die handschriftliche Unterfertigung eines Geschäftsleiters und eines weiteren Geschäftsleiters oder Prokuristen der Kapitalanlagegesellschaft zu tragen.

#### § 4 Verwaltung des Kapitalanlagefonds

1. Die Kapitalanlagegesellschaft ist berechtigt, über die Vermögenswerte des Kapitalanlagefonds zu verfügen und die Rechte aus diesen Vermögenswerten auszuüben. Sie handelt hierbei im eigenen Namen für Rechnung der Anteilhaber. Sie hat die Interessen der Anteilhaber und die Integrität des Marktes zu wahren, die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters im Sinne des § 84 Abs. 1 Aktiengesetz anzuwenden und die Bestimmungen des InvFG sowie die Fondsbestimmungen einzuhalten.  
Die Kapitalanlagegesellschaft kann sich bei der Verwaltung des Kapitalanlagefonds Dritter bedienen und diesen auch das Recht überlassen, im Namen der Kapitalanlagegesellschaft oder im eigenen Namen für Rechnung der Anteilhaber über die Vermögenswerte zu verfügen.
2. Die Kapitalanlagegesellschaft darf für Rechnung eines Kapitalanlagefonds weder Gelddarlehen gewähren noch Verpflichtungen aus einem Bürgschafts- oder einem Garantievertrag eingehen.

3. Vermögenswerte des Kapitalanlagefonds dürfen außer in den – laut den besonderen Fondsbestimmungen – vorgesehenen Fällen nicht verpfändet oder sonst belastet, zur Sicherung übereignet oder abgetreten werden.
4. Die Kapitalanlagegesellschaft darf für Rechnung eines Kapitalanlagefonds keine Wertpapiere, Geldmarktinstrumente oder andere Finanzanlagen gemäß §§ 20 und 21 InvFG verkaufen, die im Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses nicht zum Fondsvermögen gehören.

### **§ 5 Depotbank**

Die im Sinne des § 23 InvFG bestellte Depotbank (§ 13) führt die Depots und Konten des Kapitalanlagefonds und übt alle übrigen ihr im InvFG sowie in den Fondsbestimmungen übertragenen Funktionen aus.

### **§ 6 Ausgabepreis und Anteilswert**

1. Die Depotbank hat den Wert eines Anteils (Anteilswert) für jede Anteilscheingattung jedes Mal dann zu errechnen und den Ausgabepreis und Rücknahmepreis (§ 7) zu veröffentlichen, wenn eine Ausgabe oder eine Rücknahme der Anteile stattfindet, mindestens aber zweimal im Monat.  
Der Wert eines Anteils ergibt sich aus der Teilung des Gesamtwertes des Kapitalanlagefonds einschließlich der Erträge durch die Zahl der Anteile. Der Gesamtwert des Kapitalanlagefonds ist aufgrund der jeweiligen Kurswerte, der zu ihm gehörigen Wertpapiere und Bezugsrechte zuzüglich des Wertes der zum Kapitalanlagefonds gehörenden Geldmarktinstrumente und Finanzanlagen, Geldbeträge, Guthaben, Forderungen und sonstigen Rechte, abzüglich Verbindlichkeiten, von der Depotbank zu ermitteln.  
Der Ermittlung der Kurswerte werden die letztbekannten Börsenkurse bzw. Preisfeststellungen zugrundegelegt.
2. Der Ausgabepreis ergibt sich aus dem Anteilswert zuzüglich eines Aufschlages pro Anteil zur Deckung der Ausgabekosten der Gesellschaft. Der sich ergebende Preis wird aufgerundet. Die Höhe dieses Aufschlages bzw. der Rundung ist in den besonderen Fondsbestimmungen (§ 25) angeführt.
3. Der Ausgabepreis und der Rücknahmepreis werden für jede Anteilscheingattung in der Investmentfondsbeilage zum Kursblatt der Wiener Börse und/oder in einer hinreichend verbreiteten Wirtschafts- oder Tageszeitung mit Erscheinungsort im Inland veröffentlicht.

### **§ 7 Rücknahme**

1. Auf Verlangen eines Anteilinhabers ist diesem sein Anteil an dem Kapitalanlagefonds zum jeweiligen Rücknahmepreis ausbezahlen, und zwar gegebenenfalls gegen Rückgabe des Anteilscheines, der noch nicht fälligen Erträgnisscheine und des Erneuerungsscheines.
2. Der Rücknahmepreis ergibt sich aus dem Wert eines Anteiles, abzüglich eines Abschlags und/oder einer Abrundung, soweit dies in den besonderen Fondsbestimmungen (§ 25) angeführt ist. Die Auszahlung des Rücknahmepreises sowie die Errechnung und Veröffentlichung des Rücknahmepreises gemäß § 6 kann unter gleichzeitiger Mitteilung an die Finanzmarktaufsicht vorübergehend unterbleiben und vom Verkauf von Vermögenswerten des Kapitalanlagefonds sowie vom Eingang des Verwertungserlöses abhängig gemacht werden, wenn außergewöhnliche Umstände vorliegen, die dies unter Berücksichtigung berechtigter Interessen der Anteilinhaber erforderlich erscheinen lassen.  
Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn der Kapitalanlagefonds 5 v.H. oder mehr seines Fondsvermögens in Vermögenswerte investiert hat, deren Bewertungskurse aufgrund der politischen oder wirtschaftlichen Situationen ganz offensichtlich und nicht nur im Einzelfall nicht den tatsächlichen Werten entsprechen.

### **§ 8 Rechnungslegung**

1. Innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Rechnungsjahres des Kapitalanlagefonds veröffentlicht die Kapitalanlagegesellschaft einen gemäß § 12 InvFG erstellten Rechenschaftsbericht.
2. Innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf der ersten sechs Monate des Rechnungsjahres des Kapitalanlagefonds veröffentlicht die Kapitalanlagegesellschaft einen gemäß § 12 InvFG erstellten Halbjahresbericht.

3. Der Rechenschaftsbericht und der Halbjahresbericht werden in der Kapitalanlagegesellschaft und in der Depotbank zur Einsicht aufgelegt.

### **§ 9 Behebungszeit für Ertragnisanteile**

Der Anspruch der Anteilinhaber auf Herausgabe der Ertragnisanteile verjährt nach Ablauf von fünf Jahren. Solche Ertragnisanteile sind nach Ablauf der Frist als Erträge des Kapitalanlagefonds zu behandeln.

### **§ 10 Veröffentlichung**

Auf alle die Anteilscheine betreffenden Veröffentlichungen – ausgenommen die Verlautbarung der gemäß § 6 ermittelten Werte – findet § 10 Kapitalmarktgesetz Anwendung. Die Veröffentlichung erfolgt entweder durch

- vollständigen Abdruck im Amtsblatt zur Wiener Zeitung oder
- indem Exemplare dieser Veröffentlichung in der Kapitalanlagegesellschaft und den Zahlstellen in ausreichender Zahl und kostenlos zur Verfügung gestellt werden, und das Erscheinungsdatum und die Abholstellen im Amtsblatt zur Wiener Zeitung kundgemacht wurden.

### **§ 11 Änderung der Fondsbestimmungen**

Die Kapitalanlagegesellschaft kann die Fondsbestimmungen mit Zustimmung des Aufsichtsrates und mit Zustimmung der Depotbank ändern. Die Änderung bedarf ferner der Bewilligung der Finanzmarktaufsicht. Die Änderung ist zu veröffentlichen. Sie tritt mit dem in der Veröffentlichung angegebenen Tag, frühestens aber drei Monate nach der Veröffentlichung in Kraft.

### **§ 12 Kündigung und Abwicklung**

1. Die Kapitalanlagegesellschaft kann die Verwaltung des Kapitalanlagefonds nach Einholung der Bewilligung der Finanzmarktaufsicht unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens sechs Monaten bzw. sofern das Fondsvermögen EUR 370.000 unterschreitet, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist durch öffentliche Bekanntmachung (§ 10) kündigen.
2. Endet das Recht der Kapitalanlagegesellschaft zur Verwaltung des Kapitalanlagefonds, so wird die Verwaltung oder Abwicklung nach den diesbezüglichen Bestimmungen des InvFG erfolgen.

### **§ 12a Zusammenlegung oder Übertragung von Fondsvermögen**

Die Kapitalanlagegesellschaft kann das Fondsvermögen des Kapitalanlagefonds unter Einhaltung von § 3 Abs. 2 bzw. § 14 Abs. 4 InvFG mit Fondsvermögen anderer Kapitalanlagefonds zusammenlegen oder das Fondsvermögen des Kapitalanlagefonds auf Fondsvermögen anderer Kapitalanlagefonds übertragen bzw. Fondsvermögen anderer Kapitalanlagefonds in das Fondsvermögen des Kapitalanlagefonds übernehmen.

### **Besondere Fondsbestimmungen**

für den ZZ1, Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG (nachstehend „Kapitalanlagefonds“).

Der Kapitalanlagefonds entspricht der Richtlinie 85/611/EWG.

### **§ 13 Depotbank**

Depotbank ist die Constantia Privatbank Aktiengesellschaft, Wien

### **§ 14 Zahl- und Einreichstellen, Anteilscheine**

1. Zahl- und Einreichstelle für die Anteilscheine und Ertragnisscheine ist die Constantia Privatbank Aktiengesellschaft, Wien
2. Für den Kapitalanlagefonds werden sowohl Ausschüttungsanteilscheine als auch Thesaurierungsanteilscheine mit KEST-Abzug und zwar jeweils über einen Anteil oder Bruchteile davon ausgegeben.  
Die Kapitalanlagegesellschaft behält sich vor, auch Thesaurierungsanteilscheine ohne KEST-Abzug über jeweils einen Anteil oder Bruchteile davon auszugeben.

Die Anteilscheine werden in Sammelurkunden und nach Ermessen der Kapitalanlagegesellschaft in effektiven Stücken dargestellt.

3. Soweit die Anteilscheine in Sammelurkunden dargestellt werden, erfolgt die Gutschrift der Ausschüttungen gemäß § 28 bzw. der Auszahlungen gemäß § 29 durch das jeweils für den Anteilinhaber depotführende Kreditinstitut.

### § 15 Veranlagungsinstrumente und –grundsätze

1. Für den Kapitalanlagefonds dürfen nach Maßgabe der §§ 4, 20, 20b und 21 InvFG und der §§ 16ff der Fondsbestimmungen alle Arten von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten und anderen liquiden Finanzanlagen erworben werden, sofern dadurch dem Grundsatz der Risikostreuung Rechnung getragen wird und die berechtigten Interessen der Anteilinhaber nicht verletzt werden.

2. Für den Kapitalanlagefonds werden die verschiedenen Vermögenswerte nach folgenden Veranlagungsgrundsätzen ausgewählt:

- **Wertpapiere** (einschließlich Wertpapiere mit eingebetteten derivativen Instrumente)

Für den Kapitalanlagefonds werden überwiegend direkt oder indirekt über andere Kapitalanlagefonds oder derivative Instrumente gemeinsam mit den Geldmarktinstrumenten Schuldverschreibungen oder sonstige verbrieft Schuldtitle erworben werden.

- **Geldmarktinstrumente**

Für den Kapitalanlagefonds können auch Geldmarktinstrumente vorbehaltlich der oben unter Punkt „Wertpapiere“ angeführten Beschränkungen erworben werden

- **Anteile an Kapitalanlagefonds**

Für den Kapitalanlagefonds können bis zu 100 v.H. des Fondsvermögens Anteile anderer Kapitalanlagefonds gemäß § 17 dieser Fondsbestimmungen erworben werden, die ihrerseits direkt oder indirekt überwiegend in Aktien und Aktien gleichwertige Wertpapiere von inländischen und ausländischen Unternehmen, Geldmarktinstrumenten sowie Schuldverschreibungen oder sonstige verbrieft Schuldtitle investieren, vorbehaltlich der oben unter „Wertpapiere“ und „Geldmarktinstrumente“ beschriebenen Bestimmungen.

- **Sichteinlagen oder kündbare Einlagen**

Der Kapitalanlagefonds kann im Rahmen von Umschichtungen des Fondsportefeuilles oder zur Minderung des Einflusses von möglichen Kursrückgängen bei Wertpapieren einen Anteil bis zu 50 v.H. des Fondsvermögens an Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten aufweisen.

- **derivative Instrumente** (einschließlich OTC-Derivative)

Derivative Instrumente werden im Rahmen der Veranlagung verwendet:

- a) zur Ertragssicherung und/oder
  - b) als Wertpapierersatz für Aktien und Aktien gleichwertige Wertpapiere von inländischen und ausländischen Unternehmen, Schuldverschreibungen oder sonstigen verbrieften Schuldtiteln und Geldmarktinstrumenten vorbehaltlich der oben unter „Wertpapiere“ und „Geldmarktinstrumente“ beschriebenen Bestimmungen und/oder
  - c) zur Ertragssteigerung.
3. Werden für den Kapitalanlagefonds Wertpapiere und Geldmarktinstrumente erworben in die ein Derivat eingebettet ist, so hat dies die Kapitalanlagegesellschaft hinsichtlich der Einhaltung der §§ 19 und 19a zu berücksichtigen. Anlagen eines Kapitalanlagefonds in indexbasierten Derivaten werden bei den Anlagegrenzen des § 20 Abs. 3 Z. 5, 6, 7 und 8d InvFG nicht berücksichtigt.
  4. Der Erwerb nicht voll eingezahlter Aktien oder Geldmarktinstrumente und von Bezugsrechten auf solche Instrumente oder von nicht voll eingezahlten anderen Finanzinstrumenten ist bis zu 10 v.H. des Fondsvermögens zulässig.
  5. Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat einschließlich seinen Gebietskörperschaften, von einem Drittstaat oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert werden, dürfen zu mehr als 35 v.H. erworben werden, sofern die Veranlagung des Fondsvermögens in zumindest sechs verschiedenen Emissionen erfolgt, wobei die Veranlagung in ein und derselben Emission 30 v.H. des Fondsvermögens nicht überschreiten darf.
  6. Die Kapitalanlagegesellschaft unterliegt bei Ihren Anlageentscheidungen keinen weiteren Einschränkungen, insbesondere gibt es keine Einschränkungen hinsichtlich Branchen,

Regionen, Währungen, Ausstellern und den im Rahmen dieser Fondsbestimmungen erlaubten Instrumenten.

## **§ 16 Börsen und organisierte Märkte**

1. Wertpapiere und Geldmarktinstrumente dürfen erworben werden, wenn sie
  - an der Wertpapierbörse eines Mitgliedstaates amtlich notiert oder gehandelt werden oder
  - an einem anderen anerkannten, geregelten für das Publikum offenen und ordnungsgemäß funktionierenden Wertpapiermarkt eines Mitgliedstaates gehandelt werden oder
  - an einer im Anhang angeführten Börse eines Drittstaates amtlich notieren oder
  - an einem im Anhang angeführten anderen anerkannten, geregelten, für das Publikum offenen und ordnungsgemäß funktionierenden Wertpapiermarkt eines Drittstaates gehandelt werden, oder
  - die Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, dass die Zulassung zur amtlichen Notierung oder zum Handel an einer der vorgenannten Börsen oder zum Handel an einem der vorgenannten anderen Märkte beantragt wird und die Zulassung spätestens binnen eines Jahres ab Beginn der Ausgabe der Wertpapiere erfolgt.
2. Nicht auf einem geregelten Markt gehandelte Geldmarktinstrumente, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, liquide sind und deren Wert jederzeit genau bestimmt werden kann, können für den Kapitalanlagefonds erworben werden, sofern die Emission oder der Emittent selbst den Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegt, vorausgesetzt sie werden
  - von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaates, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Gliedstaat der Föderation, oder von einer internationalen Einrichtung öffentlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden, oder
  - von Unternehmen begeben werden, dessen Wertpapiere an den unter Ziffer 1 – ausgenommen Neuemissionen – bezeichneten geregelten Märkten gehandelt werden, oder
  - von einem Institut begeben oder garantiert werden, das gemäß den im Gemeinschaftsrecht festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist, oder von einem Institut begeben oder garantiert werden, welches Aufsichtsbestimmungen unterliegt und diese einhält, die nach Auffassung der Finanzmarktaufsicht mindestens so streng sind wie die des Gemeinschaftsrechts, oder
  - von anderen Emittenten begeben werden, die einer Kategorie angehören, die von der Finanzmarktaufsicht zugelassen wurde, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die gleichwertig sind, und sofern es sich bei dem Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens EUR 10 Mio. handelt, das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der Richtlinie 78/660/EWG erstellt und veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger handelt, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger handelt, der die wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll.
3. Insgesamt dürfen bis zu 10 v.H. des Fondsvermögens in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die nicht die Voraussetzungen der Z 1 und 2 erfüllen, angelegt werden.

## **§ 17 Anteile an Kapitalanlagefonds**

1. Anteile an Kapitalanlagefonds (= Kapitalanlagefonds und Investmentgesellschaften offenen Typs), welche die Bestimmungen der Richtlinie 85/611/EWG erfüllen (OGAW), dürfen erworben werden, sofern diese ihrerseits zu nicht mehr als 10 v.H. des Fondsvermögens in Anteile anderer Kapitalanlagefonds investieren, dürfen insgesamt bis zu 100 v.H. des Fondsvermögens erworben werden.

2. Anteile an Kapitalanlagefonds, welche die Bestimmungen der Richtlinie 85/611/EWG nicht erfüllen (OGA) und deren ausschließlicher Zweck es ist,
  - beim Publikum beschaffte Gelder für gemeinsame Rechnung nach dem Grundsatz der Risikostreuung in Wertpapieren und anderen liquiden Finanzanlagen zu investieren, und
  - deren Anteile auf Verlangen der Anteilinhaber unmittelbar oder mittelbar zu Lasten des Vermögens der Kapitalanlagefonds zurückgenommen oder ausbezahlt werden, dürfen insgesamt bis zu 30 v.H. des Fondsvermögens erworben werden, sofern
    - a) diese ihrerseits zu nicht mehr als 10 v.H. des Fondsvermögens in Anteile anderer Kapitalanlagefonds investieren und
    - b) diese nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer Aufsicht unterstellen, welche nach Auffassung der Finanzmarktaufsicht derjenigen nach dem Gemeinschaftsrecht gleichwertig ist und ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht, und
    - c) das Schutzniveau der Anteilinhaber dem Schutzniveau der Anteilinhaber von Kapitalanlagefonds, die die Bestimmungen der Richtlinie 85/611/EWG erfüllen (OGAW), gleichwertig ist und insbesondere die Vorschriften für eine getrennte Verwahrung des Sondervermögens, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der Richtlinie 85/611/EWG gleichwertig sind, und
    - d) die Geschäftstätigkeit Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden.
3. Für den Kapitalanlagefonds dürfen auch Anteile an Kapitalanlagefonds erworben werden, die unmittelbar oder mittelbar von derselben Kapitalanlagegesellschaft oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Kapitalanlagegesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist.
4. Anteile an ein und demselben Kapitalanlagefonds dürfen bis zu 20 v.H. des Fondsvermögens erworben werden.

### **§ 18 Sichteinlagen oder kündbare Einlagen**

Für den Kapitalanlagefonds dürfen Bankguthaben in Form von Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten gehalten werden. Es ist kein Mindestbankguthaben zu halten und das Bankguthaben ist mit 50 v.H. des Fondsvermögens begrenzt.

### **§ 19 Derivate**

1. Für den Kapitalanlagefonds können abgeleitete Finanzinstrumente (Derivate), einschließlich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente erworben werden, die an einem der in § 16 genannten geregelten Märkten gehandelt werden, wenn es sich bei den Basiswerten um Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und andere liquide Finanzanlagen im Sinne des § 15, oder um Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt, in die der Kapitalanlagefonds gemäß seinen Veranlagungsgrundsätzen (§ 15) investieren darf.
2. Das mit den Derivaten verbundene Gesamtrisiko darf den Gesamtnettowert des Fondsvermögens nicht überschreiten. Bei der Berechnung des Risikos werden der Marktwert der Basiswerte, das Ausfallsrisiko, künftige Marktfluktuationen und die Liquidationsfrist der Positionen berücksichtigt.
3. Der Kapitalanlagefonds darf als Teil seiner Anlagestrategie Derivate innerhalb der in § 20 Abs. 3 Z. 5, 6, 7, 8a und 8d InvFG festgelegten Grenzen erwerben, sofern das Gesamtrisiko der Basiswerte diese Anlagegrenzen nicht überschreitet.

### **§ 19a OTC-Derivate**

1. Für den Kapitalanlagefonds können abgeleitete Finanzinstrumente, die nicht an einer Börse gehandelt werden (OTC-Derivate), erworben werden, sofern
  - a) es sich bei den Basiswerten um solche gemäß § 19 Z. 1 handelt,
  - b) die Gegenparteien einer Aufsicht unterliegende Institute der Kategorien sind, die von der Finanzmarktaufsicht durch Verordnung zugelassen wurden,

- c) die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung und Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative des Kapitalanlagefonds zum angemessenen Zeitwert veräußert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können,
  - d) diese innerhalb der in § 20 Abs. 3 Z. 5, 6, 7, 8a und 8d InvFG festgelegten Grenzen veranlagt werden und das Gesamtrisiko der Basiswerte diese Anlagegrenzen nicht überschreitet.
2. Das Ausfallrisiko bei Geschäften eines Kapitalanlagefonds mit OTC-Derivaten darf folgende Sätze nicht überschreiten:
- a) wenn die Gegenpartei ein Kreditinstitut ist, 10 v.H. des Fondsvermögens,
  - b) ansonsten 5 v.H. des Fondsvermögens.

## **§ 20 Kreditaufnahme**

Die Kapitalanlagegesellschaft darf für Rechnung des Kapitalanlagefonds kurzfristige Kredite bis zur Höhe von 10 v.H. des Fondsvermögens aufnehmen.

## **§ 21 Pensionsgeschäfte**

Die Kapitalanlagegesellschaft ist berechtigt, für Rechnung des Kapitalanlagefonds innerhalb der Veranlagungsgrenzen des InvFG Vermögensgegenstände mit der Verpflichtung des Verkäufers, diese Vermögensgegenstände zu einem im vorhinein bestimmten Zeitpunkt und zu einem im vorhinein bestimmten Preis zurückzunehmen, für das Fondsvermögen zu kaufen.

## **§ 22 Zinsswaps**

Die Kapitalanlagegesellschaft ist innerhalb der Veranlagungsgrenzen des InvFG berechtigt, variable Zinsansprüche in festverzinsliche Zinsansprüche oder festverzinsliche Zinsansprüche in variable Zinsansprüche zu tauschen, soweit den zu leistenden Zinszahlungen gleichartige Zinsansprüche aus Vermögensgegenständen des Fondsvermögens gegenüberstehen.

## **§ 23 Devisenswaps**

Die Kapitalanlagegesellschaft ist innerhalb der Veranlagungsgrenzen des InvFG berechtigt, Vermögensgegenstände des Fondsvermögens gegen Vermögensgegenstände, die auf eine Währung lauten, zu tauschen.

## **§ 24 Wertpapierleihe**

Die Kapitalanlagegesellschaft ist innerhalb der Veranlagungsgrenzen des InvFG berechtigt, Wertpapiere bis zu 30 v.H. des Fondsvermögens im Rahmen eines anerkannten Wertpapierleihsystems an Dritte befristet unter der Bedingung zu übereignen, dass der Dritte verpflichtet ist, die übereigneten Wertpapiere nach Ablauf einer im vorhinein bestimmten Leihdauer wieder zurückzuübereignen.

## **§ 25 Ausgabepreis und Rücknahmepreis**

Die Berechnung des Anteilwertes gemäß § 6 erfolgt in EUR.

Der Ausgabeaufschlag zur Deckung der Ausgabekosten der Gesellschaft beträgt **bis zu 10 v.H.** Für die Ermittlung des Ausgabepreises wird der sich ergebende Betrag auf die nächsten 10 Cent aufgerundet. Der Rücknahmepreis ergibt sich aus dem Anteilswert abgerundet auf die nächsten 10 Cent. Die Ausgabe der Anteile ist grundsätzlich beschränkt, die Kapitalanlagegesellschaft behält sich jedoch vor, die Ausgabe von Anteilscheinen vorübergehend oder vollständig einzustellen.

## **§ 26 Rechnungsjahr**

Das Rechnungsjahr des Kapitalanlagefonds ist die Zeit vom 1.1. bis zum 31.12.

## **§ 27 Verwaltungsgebühr, Ersatz von Aufwendungen**

Die Kapitalanlagegesellschaft erhält für ihre Verwaltungstätigkeit eine jährliche Vergütung bis zu einer Höhe von **1 v.H.** des Fondsvermögens, die auf Grund der Monatsendwerte errechnet wird.

Die Kapitalanlagegesellschaft hat weiters Anspruch auf Ersatz aller durch die Verwaltung entstandenen Aufwendungen wie insbesondere Kosten für Pflichtveröffentlichungen, Depotgebühren, Prüfungs-, Beratungs- und Abschlusskosten.

## **§ 28 Verwendung der Erträge bei Ausschüttungsanteilscheinen**

Die während des Rechnungsjahres vereinnahmten Erträge sind nach Deckung der Kosten, soweit es sich um Zinsen und Dividenden handelt, zur Gänze, soweit es sich um Gewinne aus der Veräußerung von Vermögenswerten des Kapitalanlagefonds einschließlich von Bezugsrechten handelt, nach dem Ermessen der Kapitalanlagegesellschaft an die Inhaber von Ausschüttungsanteilscheinen ab dem folgenden Rechnungsjahr gegebenenfalls gegen Einziehung eines Erträgnisscheines auszuschütten, der Rest wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Zwischenausschüttungen sind möglich.

## **§ 29 Verwendung der Erträge bei Thesaurierungsanteilscheinen mit KEST-Abzug**

Die während des Rechnungsjahres vereinnahmten Erträge nach Deckung der Kosten werden nicht ausgeschüttet. Es ist bei Thesaurierungsanteilscheinen ab dem folgenden Rechnungsjahr ein gemäß § 13 3. Satz InvFG ermittelter Betrag auszuzahlen, der zutreffendenfalls zur Deckung einer auf den ausschüttungsgleichen Ertrag des Anteilscheines entfallenden Kapitalertragsteuerabfuhrpflicht zu verwenden ist.

## **§ 29a Verwendung der Erträge bei Thesaurierungsanteilscheinen ohne KEST-Abzug**

Die während des Rechnungsjahres vereinnahmten Erträge nach Deckung der Kosten werden nicht ausgeschüttet. Es wird keine Auszahlung gemäß § 13 3. Satz InvFG vorgenommen. Der für das Unterbleiben der KEST Auszahlung auf den Jahresertrag gemäß § 13 3. Satz InvFG maßgebliche Zeitpunkt ist jeweils 4 Monate nach Rechenjahrende.

Die Kapitalanlagegesellschaft stellt durch Erbringung entsprechender Nachweise von den depotführenden Stellen sicher, dass die Anteilscheine im Auszahlungszeitpunkt nur von Anteilhabern gehalten werden können, die entweder nicht der inländischen Einkommen- oder Körperschaftsteuer unterliegen oder bei denen die Voraussetzungen für eine Befreiung gemäß § 94 Z. 5 des Einkommensteuergesetzes vorliegen.

Werden diese Voraussetzungen zum Auszahlungszeitpunkt nicht erfüllt, ist der gemäß § 13 3. Satz InvFG ermittelte Betrag durch Gutschrift des jeweils depotführenden Kreditinstituts auszuzahlen.

## **§ 30 Abwicklung**

Vom Nettoabwicklungserlös erhält die Depotbank eine Vergütung von 0,5 v.H. des Fondsvermögens.

## **Anhang zu § 16**

Liste der Börsen mit amtlichem Handel und von organisierten Märkten

### **1. Börsen mit amtlichem Handel und organisierten Märkten in den Mitgliedstaaten des EWR**

Nach Artikel 16 der Richtlinie 93/22/EWG (Wertpapierdienstleistungsrichtlinie) muss jeder Mitgliedstaat ein aktuelles Verzeichnis der von ihm genehmigten Märkte führen. Dieses Verzeichnis ist den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission zu übermitteln.

Die Kommission ist gemäß dieser Bestimmung verpflichtet, einmal jährlich ein Verzeichnis der ihr mitgeteilten geregelten Märkte zu veröffentlichen.

Infolge verringerter Zugangsschranken und der Spezialisierung in Handelssegmente ist das Verzeichnis der „geregelten Märkte“ größeren Veränderungen unterworfen. Die Kommission wird daher neben der jährlichen Veröffentlichung eines Verzeichnisses im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften eine aktualisierte Fassung auf ihrer offiziellen Internetseite zugänglich machen.

**Das aktuell gültige Verzeichnis der geregelten Märkte finden Sie unter**

<http://www.fma.gv.at/de/fma/marktteil/wertpapi/emittent/emittent.htm>

**im „Verzeichnis der Geregelten Märkte (pdf)“.**

|                       |                                                                 |
|-----------------------|-----------------------------------------------------------------|
| Polen:                | Warschau                                                        |
| Slowakische Republik: | Bratislava, RM-System Slovakia und Bratislava Options Exchange- |

|                        |                     |
|------------------------|---------------------|
|                        | BOB                 |
| Slowenien:             | Laibach (Ljubljana) |
| Tschechische Republik: | Prag                |
| Ungarn:                | Budapest            |
| Estland:               | Tallinn             |

## 2. Börsen in europäischen Ländern außerhalb der Mitgliedstaaten des EWR

|     |                                      |                                                     |
|-----|--------------------------------------|-----------------------------------------------------|
| 2.1 | Bosnien Herzegovina:                 | Sarajevo                                            |
| 2.2 | Republik Srpska, BiH <sup>1)</sup> : | Banja Luka                                          |
| 2.3 | Kroatien:                            | Zagreb                                              |
| 2.4 | Schweiz:                             | SWX Swiss-Exchange                                  |
| 2.5 | Serbien und Montenegro:              | Belgrad                                             |
| 2.6 | Türkei:                              | Istanbul (betr. Stock Market nur "National Market") |

<sup>1)</sup> „BiH“ ist die offizielle Abkürzung von „Bosnia i Herzegovina“.

## 3. Börsen in außereuropäischen Ländern

|      |              |                                                                                                                                                                                               |
|------|--------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 3.1  | Australien:  | Sydney, Hobart, Melbourne, Perth                                                                                                                                                              |
| 3.2  | Argentinien: | Buenos Aires                                                                                                                                                                                  |
| 3.3  | Brasilien:   | Rio de Janeiro, Sao Paulo                                                                                                                                                                     |
| 3.4  | Chile:       | Santiago                                                                                                                                                                                      |
| 3.5  | Hongkong:    | Hongkong Stock Exchange                                                                                                                                                                       |
| 3.6  | Indien:      | Bombay                                                                                                                                                                                        |
| 3.7  | Indonesien:  | Jakarta                                                                                                                                                                                       |
| 3.8. | Israel:      | Tel Aviv                                                                                                                                                                                      |
| 3.9  | Japan:       | Tokyo, Osaka, Nagoya, Kyoto, Fukuoka, Niigata, Sapporo, Hiroshima                                                                                                                             |
| 3.10 | Kanada:      | Toronto, Vancouver, Montreal                                                                                                                                                                  |
| 3.11 | Korea:       | Seoul                                                                                                                                                                                         |
| 3.12 | Malaysia:    | Kuala Lumpur                                                                                                                                                                                  |
| 3.13 | Mexiko:      | Mexiko City                                                                                                                                                                                   |
| 3.14 | Neuseeland:  | Wellington, Christchurch/Invercargill, Auckland                                                                                                                                               |
| 3.15 | Philippinen: | Manila                                                                                                                                                                                        |
| 3.16 | Singapur:    | Singapur Stock Exchange                                                                                                                                                                       |
| 3.17 | Südafrika:   | Johannesburg                                                                                                                                                                                  |
| 3.18 | Taiwan:      | Taipei                                                                                                                                                                                        |
| 3.19 | Thailand:    | Bangkok                                                                                                                                                                                       |
| 3.20 | USA:         | New York, American Stock Exchange (AMEX), New York Stock Exchange (NYSE), Los Angeles/Pacific Stock Exchange, San Francisco/Pacific Stock Exchange, Philadelphia, Chicago, Boston, Cincinnati |
| 3.21 | Venezuela:   | Caracas                                                                                                                                                                                       |

## 4. Organisierte Märkte in Ländern außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft

|     |          |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
|-----|----------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 4.1 | Japan:   | Over the Counter Market                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
| 4.2 | Kanada:  | Over the Counter Market                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
| 4.3 | Korea:   | Over the Counter Market                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
| 4.4 | Schweiz: | SWX-Swiss Exchange, BX Berne eXchange; Over the Counter Market der Mitglieder der International Securities Market Association (ISMA), Zürich                                                                                                                                                                      |
| 4.5 | USA      | Over the Counter Market im NASDAQ-System, Over the Counter Market (markets organised by NASD such as Over-the-Counter Equity Market, Municipal Bond Market, Government Securities Market, Corporate Bonds and Public Direct Participation Programs) Over-the-Counter-Market for Agency Mortgage-Backed Securities |

## 5. Börsen mit Futures und Options Märkten

|     |              |                                                                                                                      |
|-----|--------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 5.1 | Argentinien: | Bolsa de Comercio de Buenos Aires                                                                                    |
| 5.2 | Australien:  | Australian Options Market, Sydney Futures Exchange Limited                                                           |
| 5.3 | Brasilien:   | Bolsa Brasileira de Futuros, Bolsa de Mercadorias & Futuros, Rio de Janeiro Stock Exchange, Sao Paulo Stock Exchange |
| 5.4 | Kanada:      | Montreal Exchange, Toronto Futures Exchange                                                                          |

|      |              |                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
|------|--------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 5.5  | Hongkong:    | Hong Kong Futures Exchange Ltd.                                                                                                                                                                                                                                                                    |
| 5.6  | Japan:       | Osaka Securities Exchange, Tokyo International Financial Futures Exchange, Tokyo Stock Exchange                                                                                                                                                                                                    |
| 5.7  | Neuseeland:  | New Zealand Futures & Options Exchange                                                                                                                                                                                                                                                             |
| 5.8  | Philippinen: | Manila International Futures Exchange                                                                                                                                                                                                                                                              |
| 5.9  | Singapur:    | Singapore International Monetary Exchange                                                                                                                                                                                                                                                          |
| 5.10 | Südafrika:   | Johannesburg Stock Exchange (JSE), South African Futures Exchange (SAFEX)                                                                                                                                                                                                                          |
| 5.11 | Schweiz:     | EUREX                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
| 5.12 | USA:         | American Stock Exchange, Chicago Board Options Exchange, Chicago Board of Trade, Chicago Mercantile Exchange, Comex, FINEX, Mid America Commodity Exchange, New York Futures Exchange, Pacific Stock Exchange, Philadelphia Stock Exchange, New York Stock Exchange, Boston Options Exchange (BOX) |